

Fördergrundsätze des Landkreises Ravensburg

Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Ravensburg (Fördergrundsätze Integration) (22. März 2016)

Präambel

Knapp 20 % der Menschen, die im Landkreis Ravensburg leben, haben einen Migrationshintergrund. In der Gruppe der unter 18-Jährigen beträgt der Anteil bereits fast 23 %. Aus unterschiedlichen Gründen wandern in den Landkreis zunehmend Menschen ein, so dass hier mittlerweile über 100 verschiedene Nationen vertreten sind. Dies stellt eine Vielfalt dar, die sowohl Potenziale als auch Herausforderungen beinhaltet. Integration ist ein wechselseitiger Prozess mit dem Ziel, allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben zu ermöglichen. Die Erschließung von Bildungsmöglichkeiten fördert dies und sorgt damit für soziale Gerechtigkeit. Die Förderung interkultureller Vielfalt wird als Bereicherung des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstanden.

Im Jahr 2008 hat der Landkreis Ravensburg in seinem ersten Integrationsbericht Handlungsfelder und Maßnahmen seines Integrationskonzepts dargestellt. Als Handlungsfelder wurden folgende Lebensbereiche festgelegt: frühkindliche Förderung, Familienbildung, Schule und Ausbildung, Integration in den Arbeitsmarkt, Frauenförderung, Gesundheit und ältere Menschen. Der wechselseitigen Weiterentwicklung von Aufnahmegesellschaft und Menschen mit Migrationshintergrund wird vor allem in den Bereichen Partizipation, bürgerschaftliches Engagement und interkultureller Öffnung der Verwaltung Rechnung getragen.

Die Förderung der Integrationsarbeit findet auf Bundes-, Landes- und Landkreisebene statt. Das Land Baden-Württemberg hat seine Integrationsförderung in der „Verwaltungsvorschrift Integration“ (VwV-Integration) vom 28. August 2013 neu strukturiert. Diese Landesförderung setzt auf die Förderung nachhaltiger Maßnahmen, vor allem beim Ausbau kommunaler Strukturen. Daneben liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der Elternbeteiligung und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf interkulturelle Vielfalt.

Unter Bezugnahme auf die gesetzten Ziele im oben genannten Integrationsbericht will der Landkreis Ravensburg bei der Förderung der Integrationsarbeit die vorhandene Landesförderung ergänzen.

1. Fördergrundsätze

Die Förderung der Integration für Menschen mit Migrationshintergrund des Landkreises Ravensburg ist eine freiwillige Leistung. Sie unterstützt projektbezogenen Maßnahmen und Angebote, die den Integrationsprozess begleiten und das interkulturelle Verständnis zwischen Zugewanderten und der Mehrheitsgesellschaft fördern.

Sie stellt eine Ergänzung der Landesförderung nach der VwV-Integration dar. Während bei dieser der Focus in der Stärkung kommunaler Strukturen liegt, fördert der Landkreis Ravensburg mit dieser Richtlinie Projekte und Angebote, die auf eine landkreisweite Wirkung ausgerichtet sind. Das bedeutet, dass das Angebot allen Einwohnern mit Migrationshintergrund im Landkreis zugänglich ist und bekannt gemacht wird. Das Projekt wird nicht nur an einem Ort im Landkreis durchgeführt.

Ferner sollen Maßnahmen gefördert werden, die eine nachhaltige Wirkung haben und auf die Schaffung von bleibenden Strukturen ausgelegt sind (z.B. Förderung von Multiplikatoren). So sollen beispielsweise erarbeitete Material oder Ansprechpersonen auch nach Beendigung des Projekts zur Verfügung stehen.

Die geförderten Maßnahmen sollen Menschen mit Migrationshintergrund bei der Planung und Umsetzung der Projekte aktiv beteiligen oder eng mit Migrant*innenorganisationen zusammenarbeiten.

2. Förderschwerpunkte

Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

2.1. Aufbau und Förderung ehrenamtlicher Strukturen

Um Menschen mit Migrationshintergrund den Zugang zu bestehenden ehrenamtlichen Strukturen zu erleichtern sollen Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung bzw. zur Interkulturellen Kompetenz gefördert werden. Darüber hinaus sollen Menschen mit Migrationshintergrund motiviert werden, sich ehrenamtlich zu engagieren bzw. beraten oder unterstützt werden, ehrenamtliche Strukturen aufzubauen. Zur Förderung der Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen wird auf die Richtlinie des Landkreises Ravensburg zur „Unterstützung und Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement und der offenen Altenhilfe“ hingewiesen.

2.2. Unterstützung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen bei der Elternarbeit

Die Eltern sind ein wichtiger Begleiter auf dem Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen. Kindergärten und Schulen sind aufgefordert, Eltern mit Migrationshintergrund bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Bildungseinrichtungen sollen Angebote erhalten, die zur Förderung derer interkultureller Kompetenz beitragen und sie bei der Arbeit mit den Eltern unterstützen.

2.3. Förderung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können Bildungsangebote u. a. aufgrund von sprachlichen Barrieren häufig nicht adäquat nutzen. Eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung soll besonders durch die Förderung der sprachlichen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden.

2.4. Förderung der ehrenamtlichen Helferkreise in der Asylarbeit

Die Helferkreise an den Standorten der vorläufigen Unterbringung für Asylbewerber sollen unterstützt werden. Gefördert werden die Auslagen für Sprachförderung, Freizeitangebote, Sportaktivitäten, Kindergruppen und weiteren Unterstützungsangeboten für Asylbewerber.

3. Grundsatz der Nachrangigkeit

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen ist nur möglich, wenn nicht anderweitige gesetzliche oder sonstige Ansprüche auf Kostenerstattung oder Aufwendungsersatz durch andere Stellen, Träger und Programme bestehen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse können beantragen:

- Freie Träger, zum Beispiel Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten
- Initiativen (z.B. ehrenamtliche Gruppierungen aus dem sozialen Bereich)

5. Art, Höhe und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung.

5.2 Die Maßnahmen werden anteilig mit max. 2/3 der Projektkosten gefördert. Bis zu einer Fördersumme von 500 € können die Projektkosten vollständig finanziert werden.

5.3 Der Gesamtzuschuss für das Integrationsprojekt ist auf einen Höchstbetrag von 3000 € pro Jahr und Maßnahme begrenzt. Die Förderung ist befristet und kann bis zu 3 Jahren gewährt werden.

- 5.4 Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Maßnahme anfallenden Sachausgaben und zuordenbar anfallende Personalausgaben.
- 5.6 Die Förderung des Förderschwerpunktes 2.4 (Förderung der ehrenamtlichen Helferkreise in der Asylarbeit) erfolgt abweichend zu den Ziffern 5.1 bis 5.5 in Form einer pauschalen Förderung nach individuellem Ermessen. Bei der Fördersumme gilt folgende Staffelung:
- | | |
|----------------------|---------|
| bis 30 Flüchtlinge: | 500 € |
| bis 100 Flüchtlinge: | 1.000€ |
| bis 200 Flüchtlinge: | 1.200 € |
| bis 300 Flüchtlinge: | 1.400 € |
| bis 400 Flüchtlinge: | 1.600 € |
| bis 500 Flüchtlinge: | 1.800 € |
| bis 600 Flüchtlinge: | 2.000 € |
| ab 600 Flüchtlinge: | 2.200 € |
- 5.7 In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von diesen Grundsätzen möglich.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Zuschüsse werden grundsätzlich auf Antrag gewährt und stellen eine freiwillige Leistung des Landkreises dar. Für die Beantragung ist ein Antragsvordruck (**s. Anlage 1**) zu verwenden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Konzeption

In der Konzeption ist zu beschreiben, welche Ziele die Maßnahme hat, an wen sie sich richtet, welche Kooperationspartner beteiligt sind und welche Ergebnisse erwartet werden. Die Konzeption soll einen Bezug zu den in dieser Richtlinie genannten Fördergrundsätzen und Förderschwerpunkten herstellen.

b) Finanzierungsplan (**s. Anlage 2**)

- c) Bis zu einer Fördersumme von 500,- € und bei einer Förderung nach Punkt 2.4 sind keine Konzeption und kein Finanzierungsplan vorzulegen. Eine kurze Projektbeschreibung mit den angestrebten Zielen ist ausreichend.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen und muss bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres beim Landratsamt Ravensburg für das Folgejahr eingehen.

Für eine Förderung nach Punkt 2.4 entfällt die Antragsfrist.

Im Jahr 2015 erfolgt im Wege einer Übergangsregelung eine zweimalige Antragsmöglichkeit und zwar für das Jahr 2015 bis 30.04.2015 und für das Jahr 2016 bis 30.09.2015.

6.2 Auszahlung

Mit Bewilligung der Maßnahme kann 90% der zugesagten Fördersumme angefordert werden. Die restlichen 10% werden nach Vorlage der erforderlichen Belege ausbezahlt.

Bis zu einer Fördersumme von 500 € und bei einer Förderung nach Punkt 2.4 kann der Zuschuss mit Bewilligung der Maßnahme voll ausbezahlt werden.

6.3 Verwendungsnachweis

Für alle Maßnahmen ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Projektlaufzeit ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist an dem Formular in der **Anlage 3** auszurichten.

Bis zu einer Fördersumme von 500,- € und bei einer Förderung nach 2.4 ist kein Verwendungsnachweis zu erstellen.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten zum 22.03.2016 in Kraft und gelten für alle Förderanträge im Jahr 2016.